

Auslandsrundschau

Herausbildung eines progressiven Gerichtssystems in Nicaragua

Dt. RÜDIGER ROSENFELDT,
Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die erste Verfassung Nicaraguas nach dem Sturz der Somoza-Diktatur trat am 9. Januar 1987 in Kraft. Sie erhebt die Prinzipien des antiimperialistischen, antioligarchischen und demokratischen Kampfes des nikaraguanischen Volkes in den Rang von Verfassungsgrundsätzen.¹ In diesem Zusammenhang ist auch die Reinigung der Justiz von somozistischen Strukturen und Inhalten, die Wiederherstellung bürgerlich-demokratischer Formen sowie die Herausbildung und Entwicklung fortschrittlicher Justizinstitutionen unter Mitwirkung von Massenorganisationen der Werktätigen zu betrachten.

Forderungen nach Erneuerung des Gerichtssystems unter der Somoza-Diktatur

Die Forderung nach einer demokratischen Erneuerung des korrupten Gerichtssystems^{1 2 3} wurde bereits unter der Somoza-Diktatur von der Mehrheit der Bevölkerung erhoben. So enthielt das Minimalprogramm der weite Kreise der oppositionellen Bourgeoisie repräsentierenden Demokratischen Befreiungsunion (UDEL) vom Dezember 1974 den Punkt „Neuorganisation und Sanierung der Gerichtsgewalt“³

Im gleichen Monat rief Somoza das Kriegsrecht aus und verhängte über das ganze Land den Belagerungszustand; damit war die Übertragung der gesamten Rechtsprechung auf ein permanentes Militärgericht und auf die Bezirkskommandanturen verbunden. Das Kriegsrecht beseitigte weitgehend jenen legalen Rahmen, der zuvor dem kriminellen Bereicherungsstreben und der repressiven Politik des Somoza-Clans und der Nationalgarde noch Grenzen gesetzt hatte. Es beschleunigte das Abgleiten in eine zügellose Gewaltherrschaft. Gegen diese Willkürsituation protestierten alle antisomozistischen Kräfte, und es herrschte Einigkeit in der programmatischen Forderung, die Gerichtsverfassung umzugestalten.

Im Demokratischen Programm der Nationalen Regierung der breiten Oppositionsfront (FAO) — die im Frühjahr 1978 von bürgerlichen Parteien und Gruppierungen unter Beteiligung der Sozialistischen Partei Nicaraguas (PSN), Gewerkschaften und Mittlerorganisationen der Sandinistischen Front der Nationalen Befreiung (FSLN), wie der „Gruppe der Zwölf“, gebildet worden war — wurde gefordert: „Umstrukturierung der richterlichen Gewalt, um Korruption in der Verwaltung der Justiz, die Bestechlichkeit und die Servilität der Richter auszuschalten.“^{4 5 6 7} Dieser Anspruch wurde ebenfalls in der Verfassungsakte der Nationalen Patriotischen Front (FPN) erhoben⁸, zu der sich im Februar 1979 eine Vielzahl von Organisationen, politischen Parteien und unabhängigen Persönlichkeiten zusammengeschlossen hatte und die eine breite Allianz antiimperialistisch-demokratischen Charakters darstellte.

Die Umstrukturierung der Gerichtsverfassung war folgerichtig Bestandteil des Programms des Regierungsrates der Nationalen Erneuerung (JGRN), auf das sich die Repräsentanten der bedeutendsten nationalen und demokratischen Kräfte auf Initiative der FSLN am 16. Juni 1979 einigten. Als Ausgangspunkt des Aufbaus eines demokratischen Gerichtssystems war die Auflösung aller Gerichte aus der Somoza-Zeit vorgesehen. Richtschnur für die Neugestaltung der richterlichen Gewalt war, daß die Gerichte zur einheitlichen Machtgrundlage der neuen Staatlichkeit gehören sollten.⁹

Neuordnung des Gerichtssystems nach dem Sieg der nikaraguanischen Revolution

Der Sieg der nikaraguanischen Revolution am 19. Juli 1979 eröffnete die reale Chance, den Plan zur Neuordnung des

Gerichtssystems zu verwirklichen. Im Grundstatut der Republik vom 20. Juli 1979 fanden die programmatischen Vorhaben der JGRN ihren juristischen Ausdruck: das Oberste Gericht, die Berufungsgerichte, das Oberste Arbeitsgericht und die anderen somozistischen Machtstrukturen wurden für aufgelöst erklärt (Art. 4). Der JGRN ernannte die neuen Richter der neu gebildeten Gerichte (Art. 21); sie wurden entsprechend der politischen Vielfalt der Anti-Somoza-Koalition aus deren Reihen ausgewählt.⁸

Das neue Oberste Gericht, das aus sieben Richtern besteht^{9 10 11}, ist zuständig für Straf-, Zivil-, Wirtschafts-, Arbeits- und Militärstrafsachen. Es ist ferner zuständig für Beschwerden gemäß dem Amparo-Gesetz über die persönliche Freiheit und Würde¹⁹, das den Bürgern ermöglicht, Anträge auf Entschädigung zu stellen, wenn sie durch rechtswidrige Handlungen einer amtierenden Regierung Schäden erlitten haben.

Dem Obersten Gericht in der Struktur nachgeordnet sind sieben Berufungsgerichte, zu denen in der Mehrzahl drei Richter gehören. In den Bezirken der Republik bestehen Bezirksgerichte, die für Zivil-, Straf- und Arbeitsrechtssachen zuständig sind. Die unterste Ebene bilden die Amtsrichter.

Die Auswahl der neuen Richter aus den Reihen der in Nicaragua verbliebenen Rechtsanwälte war eine zur kadermäßigen Erneuerung der Gerichte notwendige Aufgabe. Diese dem Obersten Gericht übertragene Aufgabe war kompliziert: es mangelte gerade an progressiven Anwälten, da sie zuerst dem Terror Somozas zum Opfer gefallen waren. Das Mindestkriterium für die Berufung zum Richter war die persönliche Integrität in der Vergangenheit; Richter konnte nicht werden, wer der Somoza-Diktatur gedient hatte. Um Lücken zu schließen, wurden auch Jura-Studenten des letzten Studienjahres zu Amtsrichtern ernannt.

Angesichts der Fülle der nach dem Sieg der Revolution zu lösenden gesellschaftlichen Aufgaben entschloß sich der JGRN, das Gerichtssystem vorerst aus den unmittelbaren strukturellen Maßnahmen zur Erneuerung der Staatsmacht auszuklammern. Es herrschte die Auffassung, daß im Hinblick auf die kadermäßige Erneuerung die ehemalige Struktur der Gerichtsorganisation zur Erfüllung der allgemeindemokratischen Aufgaben ausreicht. Zusätzlich wurde u. a. festgelegt, daß die Grundsätze des Völkerrechts in der Rechtsprechung zu beachten sind, daß das Recht der Macht des Volkes zu dienen hat und daß die Verwirklichung der Reformen des JGRN gesichert wird.¹¹ Die Gerichtsbarkeit wurde damit nach den gleichen Grundsätzen gestaltet, die für die demokratische und nationale Erneuerung der nikaraguanischen Gesellschaft und der politischen Ordnung insgesamt bestimmend waren.

Die Rolle der Sondergerichte zur Aburteilung somozistischer Verbrechen

Das hohe Maß der Konzentration und Zentralisation der Macht in der ersten Zeit der nationalen Befreiung spiegelt die Kompliziertheit und Widersprüchlichkeit der Herausbil-

- 1 Vgl. R. Rosenfeldt, „Der Entstehungsprozeß der ersten demokratischen Verfassung „Nicaraguas“, asien, afrika, lateinamerika (AALa) 1987, Heft 5, S. 873 ff.
- 2 Die früheren Richter Nicaraguas waren für ihre Bestechlichkeit bekannt (vgl. R. Córdoba Rivas, Contribución a la Revolución, Managua 1983, S. 15).
- 3 Vgl. Nicaragua - Dokumente einer Revolution (Hrsg. M. Letz), 2. Aufl., Leipzig 1986, S. 151.
- 4 Nicaragua - Dokumente einer Revolution, a. a. O., S. 193
- 5 Vgl. ebenda, S. 199.
- 6 Vgl. Programm de Gobierno, in: Leyes de la República de Nicaragua (Hrsg. Ministerio de Justicia), Bd. I, Managua 1980, S. 11 f.
- 7 Vgl. Nicaragua - Dokumente einer Revolution, a. a. O., S. 230 ff.
- 8 Vgl. R. Córdoba Rivas, a. a. O., S. 207.
- 9 Dekret Nr. 33, in: Leyes ..., Bd. I, a. a. O., S. 72.
- 10 Dekret Nr. 232 und Dekret Nr. 417, in: Leyes ..., Bd. II, Managua 1981, S. 25 ff. und 132 ff.
- 11 Vgl. „Festigung der Volksmacht in Nicaragua (Interview mit E. Castillo Martínez)“, NJ 1985, Heft 5, S. 199.